

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1812

Biberist und Gerlafingen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften „Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE/SO bis Emmebrücke Biberist“

1. Ausgangslage

Für den Abschnitt der Emme zwischen der Kantonsgrenze Bern / Solothurn und der Emmebrücke in Biberist liegt ein rechtsgültiger kantonal Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vor, welcher vom Regierungsrat am 15. Juni 2010 genehmigt worden ist (RRB Nr. 2010/1070). Das mit dieser Planung genehmigte Bauprojekt zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung der Emme wurde Mitte des Jahres 2012 fertiggestellt. Mit diesem Projekt wurde die Hochwassersicherheit der angrenzenden Siedlungen und Infrastrukturen stark verbessert und die Emme ökologisch aufgewertet. Noch ausstehend ist die Sicherung des Gewässerraums. Diesem Zweck dient die vorliegende Planung.

Nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) fest.

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), den kantonalen Teilzonenplan mit Zonenvorschriften „Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE/SO bis Emmebrücke Biberist“ im Anzeiger vom 28. Mai 2015 unter den amtlichen Publikationen Wasseramt der Gemeinden Biberist und Gerlafingen und im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2015 publiziert und vom 1. Juni 2015 bis und mit 30. Juni 2015 bei den Gemeindeverwaltungen von Biberist und Gerlafingen sowie beim Bau- und Justizdepartement und beim Amt für Umwelt in Solothurn öffentlich aufgelegt.

Alle Publikationen enthielten folgenden Hinweis: „Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Einsprachen sind zu richten an: Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“

Das BJD beantragt dem Regierungsrat, den kantonalen Teilzonenplan mit Zonenvorschriften „Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE/SO bis Emmebrücke Biberist“ zu genehmigen.

2. Erwägungen

Der kantonale Teilzonenplan mit Zonenvorschriften „Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE/SO bis Emmebrücke Biberist“ bezweckt die grundeigentümergebundene Sicherung des Gewässerraums entlang der Emme zwischen der Kantonsgrenze Bern / Solothurn und der Emmebrücke in Biberist nach Art. 36 a GSchG und zwar mittels einer überlagernden kantonalen Uferschutzzone. Der kantonale Teilzonenplan ist ein kantonaler Nutzungsplan nach § 68 PBG. Er geht den Nutzungsplänen der Einwohnergemeinden vor (vgl. § 70 Abs. 2 PBG). Die Zonenvor-

schriften konkretisieren die Nutzungsbestimmungen nach Art. 41c der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonalen Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Beim Erlass kantonalen Nutzungspläne sind die Gemeinden anzuhören (vgl. § 69 lit. a PBG). Die Gemeinden Biberist (vgl. Protokollauszug der Sitzung Nr. 17 vom 4. November 2014 der Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Biberist) und Gerlafingen (vgl. Protokollauszug der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 15. Januar 2015) haben sich in der Anhörung positiv zum kantonalen Teilzonenplan geäußert.

Zeitgleich zur Anhörung der Gemeinden erfolgte die Vorprüfung durch die interessierten kantonalen Behörden. Deren Anliegen wurden berücksichtigt.

Der vorliegende kantonale Teilzonenplan stellt mit der Sicherung des Gewässerraums eine sachlogische Ergänzung zum Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt aus dem Jahr 2010 dar. Die Bevölkerung konnte im Rahmen des damaligen Projekts in geeigneter Weise mitwirken. Die Anforderungen nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sind erfüllt.

Während der öffentlichen Auflage vom 1. Juni 2015 bis und mit 30. Juni 2015 sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff. und 69 PBG:

- 3.1 Der kantonale Teilzonenplan mit Zonenvorschriften „Uferschutzzone Emme, Kantons-grenze BE/SO bis Emmebrücke Biberist“ wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (RG) (3), mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)

Amt für Umwelt (5), mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)

Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)

Gemeindepräsidium Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Biberist und Gerlafingen: Genehmigung kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften „Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE/SO bis Emmebrücke Biberist“.